

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### GESETZ ÜBER DIE BESCHAFFUNG SAUBERER STRAßENFAHRZEUGE

**Bundesrat, Beschluss vom 28.05.2021, BR-Drs. 368/21 (B)**

Der Entwurf des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) der Bundesregierung (vgl. ÖPNV-Update [März 2021](#)) hat die letzte Hürde im Gesetzgebungsverfahren genommen. Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss vom 28.05.2021 von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen. Damit kann die Frist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge in nationales Recht zum 02.08.2021 eingehalten werden (vgl. ÖPNV-Update [Juni 2019](#)).

Den Vorgaben der Clean Vehicles Directive (CVD) folgend sieht das SaubFahrzeugBeschG Mindestvorgaben für die Beschaffung von Fahrzeugen und bei Verkehrsdiensten im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge vor. Im Zeitraum vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 müssen im Bereich Busse der Fahrzeugklasse M3 45 % der beschafften Fahrzeuge sauber sein. Die Vorgabe erhöht sich dann für den zweiten Zeitraum 2026 bis 2030 auf 65 %. „Saubere“ Fahrzeuge gemäß der CVD nutzen „alternative Kraftstoffe“ wie Elektrizität und Wasserstoff. Aber auch Erdgas (Biomethan, CNG und LNG), Flüssiggas (LPG) und Biokraftstoffe sowie synthetische oder paraffinhaltige Kraftstoffe ohne Zusatz konventioneller fossiler Brennstoffe sind möglich. Die neuen Mindestvorgaben gelten in der geänderten Gesetzesfassung (BT-Drs. 19/29196), aber wohl nicht für (Regional-)Busse der Klasse M3 II mit einem begrenzten Angebot an Stehplätzen.

Den Ländern obliegt dabei die Überwachung der Einhaltung der Mindestziele. Allerdings räumt das SaubFahrzeugBeschG den Ländern die Möglichkeit ein, bei einer Über- oder Untererfüllung der Vorgaben durch Zusammenschlüsse ein länderübergreifendes Mindestziel zu bilden, wobei dieses das Erreichen der Mindestziele für alle einbezogenen Länder sicherstellen muss. Zudem sind auch (länderübergreifende) Branchenvereinbarung zur Erreichung der Mindestziele möglich.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Bei der Einhaltung der Mindestziele und praktischen Umsetzung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG durch die betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen wird es entscheidend auf die möglichen Vorgaben der einzelnen Bundesländer ankommen und ob und inwieweit diese den ihnen durch das Gesetz eingeräumten Spielraum nutzen. In jedem Fall werden umfassende Investitionen in Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechniken auf die Kommunen und Unternehmen zukommen (siehe auch [Wasserstoff-Strategien für Regionen](#)).